

## Online-Antrag der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

dresden.de

### Antrag Schülerbeförderung

Angaben Schüler/in

Schwerbehindertenausweis

Angaben Schüler/in

**Art der Kostenerstattung**

Fahrdienst oder Schulbus

ÖPNV

privates Kraftfahrzeug

Taxi

Angaben Antragsteller

Sonstiges / Bemerkungen

**Beantragte Art der Kostenerstattung**

<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Verkehrsmittel	?
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrdienst oder Schulbus	?
<input type="checkbox"/> privates Kraftfahrzeug	?
<input type="checkbox"/> Taxi	?

**Hinweise zum Erlass des Eigenanteils bei Fahrdienst und Taxi**

Bei Genehmigung einer Beförderung mit Fahrdienst oder Taxi ist ein Eigenanteil von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgerechtsinhabern zu tragen. Die Höhe des Eigenanteils wird im Genehmigungsbescheid des Schulverwaltungsamtes benannt. Dieser Eigenanteil wird durch das Schulverwaltungsamt erlassen, wenn die Schülerin/der Schüler im Besitz eines gültigen Dresden-Passes ist und keine Sozialleistungen bezogen werden, für die auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Sozialleistungen, für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden, sind insbesondere solche nach Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Als Nachweis, dass keine der o. g. Sozialleistungen bezogen werden, gilt das hierfür vorgesehene Formular, welches von dem zuständigen Sozialamt auf Anfrage ausgestellt wird.

[« Abbrechen](#)   [« Zurück](#)   [Weiter »](#)

Powered by cit.intelliForm

### Hinweise zum Ausfüllen

Im Schritt „Beantragte Art der Kostenerstattung“ können Sie durch Ankreuzen auswählen, für welche Beförderungsart eine Kostenerstattung beantragt wird. Die Beantragung von zwei Beförderungsarten ist möglich, sodass sich folgende Beförderungsvarianten ergeben:

- **ausschließliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**
- **ausschließliche Nutzung des Schulbusses**

Wird der Schulbus sowohl für die Hinfahrt zur Schule als auch für die Rückfahrt genutzt und ist die Schülerin bzw. der Schüler nicht auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, um z. B. die Schulbushaltestelle zu erreichen, so ist für die Nutzung des Schulbusses ein Eigenanteil zu zahlen.
- **Nutzung von Schulbus und öffentlichen Verkehrsmitteln**

Schülerinnen und Schüler,

  - die zum Erreichen der Schulbushaltestelle öffentliche Verkehrsmittel nutzen müssen oder
  - die den Schulbus nur in eine Richtung nutzen möchten oder
  - denen auf Grund unterschiedlicher Unterrichtszeiten/ Unterrichtsanzfangszeiten eine ausschließliche Nutzung des Schulbusses nicht möglich ist,

können den Schulbus kostenfrei nutzen und erhalten bei Erfüllung der Erstattungsvoraussetzungen eine Erstattung der Fahrtkosten entsprechend der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung.
- **Schülerbeförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug**

Eine Kostenerstattung für die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug wird nur genehmigt, wenn dies für die Landeshauptstadt Dresden kostengünstiger ist als eine Erstattung in Höhe des preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO). Sollte eine Erstattung für das private Kraftfahrzeug nicht kostengünstiger sein, so erhalten Sie bei Erfüllung der Voraussetzungen automatisch eine Genehmigung zur Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Innerhalb des VVO sind keine Fahrkarten nachzuweisen. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, Ihr Kind dennoch mit einem privaten Kraftfahrzeug zum Marie-Curie-Gymnasium zu fahren.